

Teilungsvermessung

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Bracht



Ein Flurstück oder mehrere Flurstücke sollen geteilt werden.

- Ist eine Vereinigung vorab sinnvoll?
- bebaut oder unbebaut?
- geltendes Baurecht? Bebaubar aufgrund einer Genehmigungsfreistellung?
- Typische Problematik: Abstandsflächen, Brandschutz/ Fensteröffnungen, GRZ/ GFZ (Versiegelung), Zuwegung/ Erschließung

Keine Teilungsgenehmigung erforderlich.

Teilungsgenehmigung nach § 7 BauO NRW erforderlich.

Aufmaß: Grenzen, relevante Bebauung, Geländehöhen, Topografie
Abstimmung der geplanten Grenze

Amtlicher Lageplan
nach § 17 BauPrüfVO

ggf. Amtlicher Lageplan
nach § 18 BauPrüfVO
für die Eintragung von Baulasten

Antragsverfahren
Teilungsgenehmigung
bei der zuständigen Kommune

Abmarkung der Grenzpunkte eindeutig, dauerhaft und sichtbar

Mitwirkung der Beteiligten
nach § 21 VermKatG

- Ladung der Beteiligten zum Grenztermin
- Fertigung der Grenzniederschrift im Grenztermin
- Bekanntgabe der Ergebnisse an nicht-anwesende Beteiligte
→ Rechtsbehelfsfrist 4 Wochen

Prüfung der Unterlagen durch das zuständige Katasteramt

Abschluss: Übernahme/ Auflassungsschriften